

## Finanzreglement

### der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 14. Dezember 2010, ersetzt das Finanzreglement vom 21. September 2010.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

#### I. Allgemeines

**§ 1.** Dieses Reglement regelt die finanziellen Angelegenheiten der skuba und ihrer Organe. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Für die finanziellen Angelegenheiten der Fach- und Fakultätsgruppen gilt das Reglement nur, wo es ausdrücklich auf sie verweist.

<sup>3</sup> Die Universität Basel stellt der skuba die technischen Mittel für die Buchführung zur Verfügung und steht der skuba auf Wunsch beratend zur Verfügung für Fachfragen im Zusammenhang mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses.

**§ 2.** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Rechnungsjahr

**§ 3.** Personen, die mit der Verwaltung und der Kontrolle des Vermögens der skuba und ihrer Organe rechtmässig betraut sind, haften der skuba für den durch diese Tätigkeit entstandenen Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Haftung

#### II. Einnahmen

**§ 4.** Von jedem skuba-Mitglied werden pro Semester CHF 10.- erhoben. Mitgliederbeiträge

<sup>2</sup> Studierende im ersten Semester sind vom skuba-Mitgliedsbeitrag befreit.

**§ 5.** Die skuba erhält einen Finanzierungsbeitrag der Universität, um den in der Leistungsvereinbarung zwischen Rektorat und der skuba definierten Aufgaben nachkommen zu können. Finanzierungsbeitrag der Universität

**§ 6.** Für von der skuba angebotene Dienstleistungen kann ein Entgelt festgesetzt werden. Entgelt Dienstleistungen

<sup>2</sup> Die Preisgestaltung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der angebotenen Leistung stehen und hat alle skuba-Mitglieder gleich zu behandeln.

**§ 7.** Die skuba und ihre Organe können mit Sponsorinnen und Partnerinnen zusammenarbeiten, sofern dies nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Sponsoring

**§ 8.** Die skuba und ihre Organe dürfen keine Darlehen aufnehmen. Darlehen

<sup>2</sup> Auf Antrag der FiKo entscheidet der SR über Ausnahmen mit Zweidrittelmehrheit. Bezüglich der Formalitäten sind die Reglemente der Universität zu beachten.

### III. Ausgaben

**§ 9.** Die Ausgaben der skuba sind im Hinblick auf eine ausgeglichene Jahresrechnung zu budgetieren. Grundsätze

<sup>2</sup> Der skuba-Vorstand ist um ausreichende Liquidität bemüht.

**§ 10.** Der skuba-Vorstand und die Geschäftsführung erstellen unter Konsultation des Ressort Finanzen & Controlling der Universität einen für die skuba geeigneten Budgetrahmen. Budgetrahmen

<sup>2</sup> Dieser ist verbindlich für Buchhaltung, Budget und Jahresrechnung der skuba.

<sup>3</sup> Elemente des Budgetrahmens sind:

- a. Kostenstellen
- b. Aufträge

**§ 11.** Mit dem Budgetbeschluss delegiert der SR die Verfügungskompetenz über die Verwendung der Mittel gemäss Freigabebudget an die Geschäftsführung und den skuba-Vorstand. Ausgabenkompetenz

<sup>2</sup> Jede Ausgabe ausserhalb des skuba-Budgets muss durch einen Ausgabenbeschluss oder einen Nachtragskredit des SR bewilligt werden.

<sup>3</sup> Innerhalb des Budgetrahmens erfolgen Umwidmungen durch Beschluss des skuba-Vorstands.

<sup>4</sup> Über Budgetumwidmungen informiert der skuba-Vorstand die FiKo.

**§ 12.** Durch einen Ausgabenbeschluss bewilligt der SR Ausgaben oder Defizitgarantien. Ausgabenbeschlüsse

<sup>2</sup> Ausgabenbeschlüsse müssen durch freie Mittel aus Budget oder Reserven der skuba gedeckt sein.

<sup>3</sup> Durch die Genehmigung eines Ausgabenbeschlusses ermächtigt der SR die Exekutive, eine Verpflichtung einzugehen, bzw. eine Zahlung zu tätigen.

<sup>4</sup> Durch die Bewilligung einer Defizitgarantie übernimmt die skuba die Deckung eines Defizits bis zu einer definierten Höhe.

**§ 13.** Ausgaben, die nicht oder in nicht genügender Höhe im Budget enthalten sind, bedürfen eines Nachtragskredits an den SR. ordentlicher Nachtragskredit

<sup>2</sup> Der SR kann den Nachtragskredit nur bewilligen, sofern die Ausgaben durch freie Mittel aus Budget, Aufträgen oder Reserven der skuba gedeckt sein.

**§ 14.** Erlaubt eine Ausgabe, die durch das Budget oder einen SR- dringlicher

Beschluss nicht oder nicht in genügender Höhe bewilligt ist, keinen Nachtragskredit  
Aufschub, so kann diese auf Antrag des skuba-Vorstands durch einen  
Beschluss der Finanzkommission (FiKo) mit 2/3 Mehrheit ihrer  
Mitglieder bewilligt werden, sofern die Ausgaben durch freie Mittel  
aus Budget, Aufträgen oder Reserven der skuba gedeckt werden  
können.

**§ 15.** Der SR verfügt über ein Subventionsbudget für Finanzanträge. Subventionsbudget des  
SR  
<sup>2</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in gleichen Teilen auf  
die Sessionen im Frühlings- und Herbstsemester verteilt.  
<sup>3</sup> Der SR achtet auf gleichmässige Verteilung der Mittel während einer  
Session.

**§ 16.** Die Form der Finanzanträge an den SR regelt das Finanzanträge an den SR  
Subventionsreglement.  
<sup>2</sup> Ordentliche Finanzanträge werden aus dem Subventionsbudget des  
SR finanziert.  
<sup>3</sup> Finanzanträge sind Anträge auf Ausgabenbeschlüsse.  
<sup>4</sup> Defizitgarantien sind auf einen Monat nach dem Ende der  
betreffenden Veranstaltung befristet, sofern nicht anders vereinbart.  
<sup>5</sup> Über die Verwendung der Mittel ist der skuba eine Abrechnung zu  
zustellen.

#### IV. Buchhaltung

**§ 17.** Für die Buchhaltung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, Grundsätze  
der Klarheit, der Bruttodarstellung, der Vorsicht und der Stetigkeit in  
Darstellung, Offenlegung sowie Bewertung.  
<sup>2</sup> Die Buchhaltung ist den Ordnungen, Reglementen und Weisungen  
der Universität Basel unterstellt.

**§ 18.** Die Leitung der Buchhaltung und Kassenführung obliegt der Verantwortlichkeit  
Geschäftsführung der skuba.

**§ 19.** Die gesamte Belegablage erfolgt sowohl in elektronischer als Form  
auch in Papierform.  
<sup>2</sup> Es wird unterschieden zwischen der Buchhaltung der Kassen-  
bewegungen und der allgemeinen Buchhaltung.  
<sup>3</sup> Für die elektronische Buchhaltung wird das System der Universität  
genutzt.  
<sup>4</sup> Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahre ist einzuhalten.

**§ 20.** Die skuba nimmt für Ausgaben und Ausgabenbeschlüsse, deren Transitorische  
Fälligkeit im Folgejahr liegen, transitorische Buchungen vor.  
<sup>2</sup> Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Ressort Finanzen &  
Controlling der Universität Basel.

- § 21.** Die Kassenbewegungen werden in monatlichen Kassenjournalen erfasst.  
 2 Die Originalbelege jeder Bewegung sind dem entsprechenden Kassenjournal beizufügen und werden abgelegt.
- § 22.** Die allgemeine Buchhaltung umfasst die Ablage der Kopien aller Rechnungen und Kassenbewegungsbelege.  
 2 Die Kopien sind nach Budgetposten sortiert abzulegen.  
 3 Am Ende des Rechnungsjahres wird jedem Budgetposten der entsprechende Auszug aus dem elektronischen Buchhaltungssystem der Universität (SAP) sowie dem elektronischem Personalverwaltungssystem (SAP-HR) beigefügt.
- § 23.** Rechnungen werden doppelt visiert.  
 2 Das doppelte Visum erfolgt durch je eine fachlich und sachlich zuständigen Person.  
 3 Das sachliche Visum erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba.  
 4 Das fachliche Visum erfolgt durch die für den Budgetposten oder für die Ausgabe autorisierte Person.  
 5 Die Visumsberechtigungsliste gibt Auskunft über die fachlichen und sachlichen Unterschriftsberechtigungen.  
 6 Im Zweifelsfalle erfolgt das Visum durch ein Mitglied des Co-Präsidiums der skuba.
- § 23.** Bestellungen sind ab einem Warenwert von über 5'000 doppelt zu visieren.
- § 24.** Für die buchhalterische Abgrenzung von grösseren oder wiederkehrenden Ausgaben kann die skuba die Einrichtung von Aufträgen bei der Universitätsverwaltung beantragen.  
 2 Die Auftragsführung unterliegt diesem Reglement, es können aber weitere Vorgaben definiert werden.  
 3 Zur Einrichtung eines Auftrags muss Geld vorhanden sein.  
 4 Für Aufträge ist mindestens einmal pro Jahr eine Abrechnung zu Händen der FiKo zu erstellen, bei zeitlich begrenzten Anlässen nach ihrem Abschluss.  
 5 Gewinne eines Auftrags fliessen durch Beschluss des SR entweder in die Jahresrechnung der skuba ein oder können im Auftrag verbleiben.  
 6 Aufträge müssen am Ende des Rechnungsjahres mindestens ausgeglichen sein.
- § 25.** Die skuba kann Reserven oder zweckgebundene Rückstellungen einrichten.  
 2 Die skuba ist bestrebt, eine Reserve von 10'000 CHF zu haben, um allfällige ausserordentliche Kosten decken zu können. Diese Reserve liegt auf einem Auftrag der Universität.

Buchhaltung der  
Kassenbewegungen

4

Allgemeine Buchhaltung

Visumsberechtigung

Visumpflicht bei  
Bestellungen

Aufträge

Rückstellungen &amp;

<sup>3</sup> Über die Verwendung der freien Reserven entscheidet der SR auf Antrag, sofern nicht anderes geregelt.

<sup>4</sup> Bei Rückstellungen wird zwischen befristeten und unbefristeten Rückstellungen unterschieden.

<sup>5</sup> Befristete Rückstellungen fließen nach Verfall in die Reserven ein.

<sup>6</sup> Unbefristete Rückstellungen können nur durch einen SR-Beschluss mit Zweidrittelmehr umgewidmet werden.

## V. Budget

**§ 26.** Das Budget enthält die Kostenaufstellung und die Schätzung der Einnahmen für ein Rechnungsjahr. Inhalt

<sup>2</sup> Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden.

<sup>3</sup> Das Budget enthält einen schriftlichen Bericht, in welchem die Begründung für alle Veränderungen aufgeführt ist. Dieser wird dem SR zusammen mit dem Budget zugestellt.

**§ 27.** Das Budget für das kommende Jahr wird in der ersten SR-Sitzung des Herbstsemesters dem SR zur ersten Lesung vorgelegt. Termin

<sup>2</sup> In der zweiten SR-Sitzung des Herbstsemesters muss das Budget verabschiedet werden.

## VI. Jahresrechnung (JR)

**§ 28.** Die JR der skuba umfasst die konsolidierte Erfolgsrechnung der skuba und der skuBAR, die konsolidierte Bilanz sowie den Anhang mit den Kommentaren zur Jahresrechnung. Gliederung

<sup>2</sup> Der Budgetrahmen der Erfolgsrechnung entspricht demjenigen des Budgets.

<sup>3</sup> In der JR sind die Elemente des Budgetrahmens separat aufzuführen und zu genehmigen.

<sup>4</sup> Die Erfolgsrechnung vergleicht die geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen.

<sup>5</sup> Die Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen der skuba.

**§ 29.** Die Geschäftsführung sorgt in Zusammenarbeit mit dem skuba-Vorstand für die Erstellung der Jahresrechnung. Erstellung

**§ 30.** Die Finanzkommission prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Grundsätze der Buchhaltung, berichtet dem SR darüber mittels eines Revisionsberichts und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Revision

<sup>2</sup> Sollte die FiKo Schwierigkeiten bei der Prüfung der Jahresrechnung haben, die nicht durch Rücksprache mit der Geschäftsführung und dem skuba-Vorstand gelöst werden können, kann das universitäre Controlling als externe Revisionsstelle angerufen werden.

- § 31.** Der SR genehmigt die Jahresrechnung. Genehmigung  
<sup>2</sup> Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erteilt der SR der Geschäftsführung, dem skuba-Vorstand und der FiKo die Décharge.
- § 32.** Die Jahresrechnung ist den übergeordneten Instanzen zur Verfügung zu stellen. Übergeordnete Instanzen
- VII. skuBAR**
- § 33.** Für die finanziellen Angelegenheiten der skuBAR gilt dieses Finanzreglement. Grundsätze
- § 34.** Das skuBAR-Team benennt eine für die Buchhaltung zuständige Person, die die Buchhaltung analog zur skuba führt. Hierzu dient die Geschäftsführung als Ansprechpartner. Buchhalter
- § 35.** Das skuBAR-Budget für das kommende Jahr wird in der zweiten SR-Sitzung des Herbstsemesters zum Beschluss vorgelegt. Budget
- § 36.** Die skuBAR legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und gegebenenfalls mit dem skuba-Vorstand oder mit dem universitären Controlling einen geeigneten Budgetrahmen fest. Budgetrahmen
- § 37.** Die skuBAR verfügt zur Abrechnung ihrer Bewegungen über einen eigenen Auftrag. Auftrag
- VIII. Fach- und Fakultätsgruppen**
- § 38.** Fach- und Fakultätsgruppen erhalten finanzielle Unterstützung von der skuba. Grundfinanzierung  
<sup>2</sup> Fachgruppen erhalten für jedes ihnen angehörige skuba-Mitglied einen Beitrag von CHF 2.50 pro Semester. Ist ein skuba-Mitglied statt in einem Studiengang in zwei Studienfächern eingeschrieben, wird der Beitrag auf die jeweiligen Fachgruppen aufgeteilt.  
<sup>3</sup> Fachgruppen erhalten einen Beitrag von mindestens CHF 200.- pro Semester.  
<sup>4</sup> Fakultätsgruppen erhalten von der skuba einen Jahresbeitrag dessen Höhe im skuba-Budget festgelegt wird.
- § 39.** Die Auszahlung der skuba-Beiträge erfolgt halbjährlich vier Wochen nach Semesterbeginn. Termin und Modalitäten Auszahlung der Fachgruppenbeiträge  
<sup>2</sup> Ohne Vorlage der genehmigten Jahresrechnung wird der skuba-Beitrag nicht ausgezahlt.  
<sup>3</sup> skuba-Beiträge, die aufgrund einer ausbleibenden Jahresrechnung des Vorjahres einbehalten wurden, können bis Ende des laufenden Rechnungsjahres nachträglich ausbezahlt werden. Wenn bis Ende des Jahres keine Auszahlung erfolgt ist, verfällt der Anspruch auf diese

Gelder. Der Studierendenrat kann über Ausnahmen entschieden.

<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann der Vorstand unter Konsultation der FiKo den skuba-Beitrag einer FG vor dem Auszahlungstermin freigeben.

**§ 40.** Fach- und Fakultätsgruppen können beim SR ausserordentliche Beiträge zur Finanzierung einzelner Projekte beantragen.

Weitere Einnahmen

<sup>2</sup> Sie dürfen keine Mitgliederbeiträge erheben.

<sup>3</sup> Sie können durch eigene Aktivitäten weitere Einnahmen erwirtschaften.

**§ 41.** Die Fach- und Fakultätsgruppen verwalten die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel gemäss Statut und Reglementen der skuba.

Mittelverwaltung und  
-verwendung

<sup>2</sup> Sie verfügen über diese im Rahmen der Zweckbindung frei.

**§ 41.** Die Fach- und Fakultätsgruppen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Rechnungsführung

<sup>2</sup> Die Finanzkommission kann in die Rechnungsführung der Gruppen Einsicht nehmen.

<sup>3</sup> Die Gruppen erstellen am Ende des Jahres eine Jahresrechnung, die die Voraussetzung für eine Beitragsauszahlung darstellt.

## VII. Salvatorische Klausel

**§ 42.** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Salvatorische Klausel

<sup>2</sup> An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

<sup>3</sup> Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.